Verordnung zum Schutz des Wildes im Bereich des Pastorenweges / -busches

veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Wesermarsch Nr. 35 vom 16.09.2016, in Kraft getreten am 17.09.2016.



Hinweise auf Änderungssatzungen:

Lfd. Nr. Datum betr. §§

Gemeinde Jade

Der Bürgermeister



Verordnung zum Schutz des Wildes im Bereich des Pastorenweges / -busches

Aufgrund des § 33 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 des Niedersächsischen Gesetzes über den Wald und die Landschaftsordnung (NWaldLG) vom 21.03.2002 (Nds. GVBI. S. 112), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.12.2014 (Nds. GVBI. S. 475), hat der Rat der Gemeinde Jade in seiner Sitzung am 06.09.2016 folgende Verordnung zum Schutz des Wildes im Bereich des Pastorenweges / - busches beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Verordnung gilt im Bereich des Pastorenweges / -busches in der Gemeinde Jade, deren Umfang sich aus der beigefügten Karte ergibt (Wildschongebiet). Das Original im Maßstab 1:7500 kann im Rathaus der Gemeinde Jade während der Sprechstunden eingesehen werden.

§ 2 Leinenzwang für Hunde

Innerhalb des nach § 1 bezeichneten Wildschongebietes sind Hunde an der Leine zu führen. Ausgenommen hiervon sind die Hunde, die zur befugten Jagdausübung verwendet werden. Die zulässige Höchstlänge der Leine beträgt 10 Meter.

§ 3 Kennzeichnung des Geltungsbereiches

Die Kennzeichnung des Wildschongebietes wird durch Beschilderung an den Zufahrtswegen sowie Zugängen durchgeführt.

An allen Zufahrten und Zugängen sind Schilder mit folgendem Text anzubringen:

Wildschongebiet

Hunde, die nicht zur Jagdausübung verwendet werden, sind innerhalb des Schongebietes anzuleinen. Zuwiderhandlungen können mit Geldbußen geahndet werden.

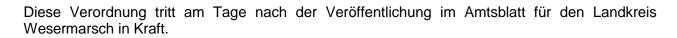
> Gemeinde Jade Der Bürgermeister

Die Kosten zur Anbringung der Schilder werden vom Antragsteller übernommen.

§ 4 Verstöße gegen diese Verordnung

Wer vorsätzlich oder fahrlässig dem Gebot des § 2 Satz 1 zuwiderhandelt, handelt ordnungswidrig gemäß § 42 Abs. 3 Nr. 7 des Niedersächsischen Gesetzes über den Wald und die Landschaftsordnung.

§ 5 Inkrafttreten



Jade, den 09.09.2016

Kaars (Bürgermeister)

Geltungsbereich der Verordnung zum Schutz des Wildes im Bereich des Pastorenweges / -busches

